

120 C 32/10

Abschrift



Verkündet am 21.06.2010

Hatterscheid
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Siegburg

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der EURO 2000 Autovermietung GmbH, vertr. d.d. GF, die Herren Rudolf Bayer und Frank Dung, Siegburger Straße 37-39, 53229 Bonn,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wenning & Brix, Hochkreuzallee
1, 53175 Bonn,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Siegburg
im schriftlichen Verfahren mit Äußerungsfrist bis zum 31.05.2010
durch den Richter Dr. Kurth

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.951,46 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.03.2010 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 15% und die Beklagte zu 85%.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des nach dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt eine gewerbliche Autovermietung, wobei sie eine Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der außergerichtlichen Einziehung besitzt. Sie begehrt aus abgetretenem Recht unfallgeschädigter Eigentümer die Erstattung von Mietwagenkosten, die infolge von insgesamt 3 Verkehrsunfällen entstanden sind. An den Unfällen, die sich im Bezirk des erkennenden Gerichts ereigneten, waren neben den Zedenten (im Folgenden: Geschädigten) jeweils Versicherungsnehmer der Beklagten beteiligt. Über die volle Einstandspflicht der Versicherungsnehmer für den jeweiligen Unfallschaden besteht zwischen den Parteien kein Streit. Alle Geschädigten mieteten zur Überbrückung der unfallbedingten Ausfallzeit ihres Fahrzeuges bei der Klägerin ein (klassentiefere) Ersatzfahrzeug an. Die von der Klägerin hierfür erstellten und an die Beklagte unmittelbar übersandten Mietwagenrechnungen beglich die Beklagte jeweils nicht in vollem Umfang. Wegen der Einzelheiten der Rechnungsdaten, der beglichenen Teilbeträge sowie der Berechnung der noch offenen Forderungen wird auf die Klageschrift (Bl. 3ff. d.A.) Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihr stünden über die Zahlungen der Beklagten hinausgehende Ansprüche zu. Hierzu berechnet sie die jeweiligen Anmietungstarife nach Maßgabe des Schwacke-Automietpreisspiegels 2008 auf Basis des Normaltarifs nach dem Modus (gewichteter Mittel), hilfsweise nahes Mittel, zuzüglich eines pauschalen 20%igen Aufschlages für unfallspezifische Mehrleistungen sowie Nebenkosten für Zusatzleistungen, wobei letztere auf Basis der Nebenkostentabelle zur Schwacke-Liste ermittelt werden. Wegen der Einzelheiten der Abrechnung auf dieser Grundlage wird auf die tabellarische Aufstellung der Klägerin (Bl. 8ff. d.A.) verwiesen. Sie behauptet, unfallspezifische Mehrleistungen ergäben sich u.a. aus der Vorfinanzierung von Mietzins und Umsatzsteuer, der Übernahme des Bonitäts- und

Ausfallrisikos, der Selbstbeteiligung an Vollkasko- und Teilkaskoversicherung, der zum Zeitpunkt der Anmietung teilweise noch ungeklärten Haftungsfrage, der noch unklaren Anmietungsdauer sowie dem erhöhten Verwaltungsaufwand. Zum Schadensfall 2 behauptet sie ergänzend, der dortige Geschädigte habe am Unfalltag, dem 07.12.2009, das Mietfahrzeug angemietet und nach Besichtigung des verunfallten Fahrzeugs durch einen Sachverständigen am 09.12.09 und Erhalt des Gutachtens am 14.12.09 das Mietfahrzeug bis zum 04.01.10 gefahren, obwohl erst am 02.02.2010 ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestanden habe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 3.416,01 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 452,46 EUR seit dem 01.10.2009, aus 2.669,79 EUR seit dem 16.02.2010 und aus 293,76 EUR seit dem 16.02.2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt die örtliche Zuständigkeit des Gerichts. Ferner ist sie der Auffassung, zur Zahlung weiteren Schadensersatzes nicht verpflichtet zu sein. Bei Ermittlung der Mietpreise könne nicht auf die sich aus der Schwacke-Liste ergebenden Werte abgestellt werden, da diese unter erheblichen methodischen Mängeln leide. Der von der Klägerin beanspruchte pauschale Aufschlag von 20% sei ebenfalls nicht gerechtfertigt, da es nicht auf die betriebswirtschaftliche Nachvollziehbarkeit etwaiger Mehrkosten ankomme und eine Eil- und Notsituation nicht gegeben sei.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Siegburg nach §§ 20 StVG, 32 ZPO örtlich zuständig. Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht Ansprüche aus dem StVG geltend, für die ein Gerichtsstand am Begehungsort unabhängig davon begründet ist, wer den Anspruch verfolgt (vgl. BGH NJW 1990, 2316).

Die Klage ist auch begründet.

Der Klägerin stehen – aus abgetretenem Recht der jeweiligen Geschädigten – gemäß §§ 7, 17 StVG, 115 VVG, 398 BGB weitere Mietwagenkosten in Höhe des tenorierten Betrages zu. Über die Haftung dem Grunde nach besteht kein Streit. Die Klägerin ist auch berechtigt, die abgetretenen Ansprüche im Rahmen der Inkassodienstleistungen gemäß entsprechender Registrierung geltend zu machen.

Der Höhe nach steht der Klägerin ein weiterer Anspruch in Höhe von 2.951,46 EUR aus § 249 BGB zu.

Grundsätzlich kann ein Geschädigter, dessen Ansprüche die Klägerin hier jeweils geltend macht, nach § 249 BGB vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann. Der Geschädigte verstößt allerdings nicht allein deshalb gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem „Normaltarif“ teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und in Folge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (BGH, Urteil vom 2. 2. 2010 - VI ZR 139/08; Urteil vom 2. 2. 2010 - VI ZR 7/09; Urteil vom 19. 1. 2010 - VI ZR 112/09).

Dies ist hier der Fall. Nach den o.g. Grundsätzen müssen grundsätzlich Feststellungen zur Erforderlichkeit des Unfallersatztarifs getroffen werden, wenn der Anspruchsteller Umstände vorträgt, die einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Unfallersatztarif rechtfertigen sollen (BGH, Urteil vom 2. 2. 2010 - VI ZR 139/08). Solche Umstände sind bspw. die Vorfinanzierung der Mietwagenrechnung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen,

der Verzicht auf eine Vorreservierungszeit, der Verzicht auf eine Vorauszahlung oder Kautions für Fahrzeugschäden oder für die Betankung, der Verzicht auf die Vereinbarung einer Nutzungseinschränkung sowie die offene Mietzeit (BGH, Urteil vom 2. 2. 2010 - VI ZR 7/09; Urteil vom 19. 1. 2010 - VI ZR 112/09). Bei der Prüfung ist es nicht erforderlich, für die Frage der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines Unfallersatztarifs die Kalkulation des konkreten Vermieters nachzuvollziehen, vielmehr hat sich die Prüfung darauf zu beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein den Mehrpreis rechtfertigen (BGH, Urteil vom 2. 2. 2010 - VI ZR 7/09; BGH, Urteil vom 19. 1. 2010 - VI ZR 112/09). Dass aufgrund der Besonderheiten der Unfallsituation in der Regel ein höherer Mietwagenpreis als der „Normaltarif“ zur Schadensbeseitigung erforderlich ist, steht nicht mehr grundsätzlich im Streit, nachdem selbst der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft anerkennt, dass wegen vermehrter Beratungs- und Serviceleistungen, erhöhten Verwaltungsaufwands und Zinsverlusten aufgrund von längeren Zahlungsfristen ein Aufschlag auf den Normaltarif geboten ist (vgl. LG Bonn, Beschluss vom 21.01.2010 – 8 S 274/09 m.w.N.). Insofern hält auch das erkennende Gericht, auch angesichts der von der Klägerin mit Schriftsatz vom 29.04.2010 vorgetragenen besonderen Umstände bei den einzelnen Anmietfällen, einen Aufschlag auf den Mietpreis für gerechtfertigt. Sofern die Beklagte mit Schriftsatz vom 12.05.2010 hierzu in rechtlicher Hinsicht eine abweichende Auffassung vertritt, kann eine nähere Auseinandersetzung hiermit schon deshalb dahinstehen, weil jedenfalls der Umstand der Vorfinanzierung und die damit einhergehende – mitunter überaus lange – Verzögerung mit der Begleichung berechtigter Forderungen, wie auch dieses Verfahren zeigt, ohne weiteres gegeben ist. Auf die Frage, ob dem Geschädigten die Anmietung zu einem günstigeren (Normal-)tarif – etwa wegen einer Eil- und Notsituation – „nicht zugänglich“ war, kommt es bei dieser Sachlage nicht mehr an (vgl. BGH, Urteil vom 02.02.2010 – VI ZR 139/08).

Ein Aufschlag hat auch nicht deswegen zu unterbleiben, weil den jeweiligen Geschädigten ein günstigerer Tarif „ohne weiteres zugänglich“ gewesen wäre. Zwar kann die Frage, ob ein Unfallersatztarif auf Grund unfallspezifischer Kostenfaktoren erforderlich im Sinne des § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB ist, grundsätzlich offen bleiben, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation „ohne Weiteres zugänglich“ war, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte, mit der Folge, dass allenfalls der „Normaltarif“ zu ersetzen wäre. Für die Frage, ob dem Geschädigten ein wesentlich günstigerer Tarif „ohne Weiteres zugänglich“ war, ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Die dafür maßgeblichen Umstände haben nach allgemeinen Grundsätzen der

Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, wobei es insofern eines hinreichend einzelfallbezogenen Vortrags bedarf (vgl. LG Bonn, Beschluss vom 21.01.2010 – 8 S 274/09). Es obliegt insofern dem Schädiger bzw. seinem Haftpflichtversicherer, konkrete Umstände aufzuzeigen, aus denen sich ergibt, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif „ohne Weiteres zugänglich“ war, weil ihm etwa tatsächlich auch ein Fahrzeug zum „Normaltarif“ angeboten worden war (vgl. BGH NJW 2006, 1508) oder der Haftpflichtversicherer den Geschädigten vor der Anmietung auf einen günstigeren Tarif hingewiesen hat. Unter dem Blickwinkel der Schadensminderungspflicht kommt es auch darauf an, ob dem Geschädigten eine Vorfinanzierung, zu der auch der Einsatz einer EC-Karte oder einer Kreditkarte gerechnet werden könnte, möglich und zumutbar war, wofür jedoch ebenfalls der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer darlegungs- und beweisbelastet ist (BGH, Urteil vom 2. 2. 2010 - VI ZR 7/09; BGH, Urteil vom 19. 1. 2010 - VI ZR 112/09). Das bloße Bestreiten der Beklagten, dass die jeweiligen Geschädigten nicht in der Lage gewesen seien, in Vorleistung zu treten, eine Kautions hinterlegen und/oder eine Kreditkarte vorzulegen, ist insofern nicht ausreichend. Schließlich kann sich die Beklagte auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass auf Nachfrage bei ihr eine Mietwagenkostenübernahme habe bestätigt werden können. Der Geschädigte ist nicht gehalten, sich zur Schadensbeseitigung der Hilfe der Beklagten zu bedienen.

Die Höhe des erforderlichen Aufwand kann der Tatrichter nach ständiger Rechtsprechung des BGH in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO grundsätzlich auf Basis des gewichteten Mittels des „Schwache-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlgebiet des Geschädigten ermitteln, wobei bei mehrtägigen Vermietungen Reduzierungen aufgrund von Wochen- bzw. Drei-Tages-Pauschalen zu berücksichtigen sind. Ob und in welchem Umfang sich unfallspezifische Faktoren Kosten erhöhend auswirken, ist vom Tatrichter ebenfalls gemäß § 287 ZPO zu schätzen, wobei auch ein pauschaler Aufschlag auf den „Normaltarif“ in Betracht kommt (BGH, Urteil vom 2. 2. 2010 - VI ZR 7/09; BGH, Urteil vom 19. 1. 2010 - VI ZR 112/09). In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung sämtlicher Obergerichte des hiesigen Bezirks schätzt das erkennende Gericht den zur Erfassung der erhöhten Kosten bei der Vermietung von Unfallersatzwagen erforderlichen Aufschlag auf 20% (vgl. BGH, Urteil vom 09.03.2010 – VI ZR 6/09; LG Bonn, Beschluss vom 21.01.2010 – 8 S 274/09; Urteil vom 26.05.2009 – 8 S 32/09; Urteil vom 05.09.2006 – 8 S 11/06; OLG Köln, Urteil vom 02.03.2007 – 19 U 181/06; Urteil vom 15.07.2008 – 4 U 1/08).

Soweit die Beklagte die Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels in Zweifel zieht, greift dies nicht durch. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH, Urteil vom 2. 2. 2010 - VI ZR 139/08).

Dass andere Erhebungen wie die von der Beklagten herangezogene Erhebung des Fraunhofer Instituts zu anderen Ergebnissen als der Schwacke Automietpreisspiegel gelangt sein mögen, genügt nicht, um Zweifel an der Tauglichkeit der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage zu rechtfertigen. Insbesondere ist im Hinblick auf die – von den Versicherern in Auftrag gegebene – Erhebung des Fraunhofer Instituts nicht ersichtlich, dass diese auf überzeugender Weise zu verlässlicheren Schätzgrundlagen gekommen ist (vgl. die weiterführenden Ausführungen bei OLG Köln, Beschluss vom 20.04.2009 – 13 U 6/09; LG Bonn, Beschluss vom 21.01.2010 – 8 S 274/09).

Erstattungsfähig sind grundsätzlich auch die anfallenden Nebenkosten, wobei diese im Rahmen der Schätzung anhand der Nebenkostentabelle zum Schwacke Mietpreisspiegel ermittelt werden können (vgl. LG Bonn, Beschluss vom 21.01.2010 – 8 S 274/09; OLG Köln, Urteil vom 02.03.2007 – 19 U 181/06; Urteil vom 23.02.2010 - 9 U 141/09), ohne dass hierbei ein Aufschlag erfolgt (vgl. LG Bonn, Beschluss vom 21.01.2010 – 8 S 274/09; OLG Köln, Urteil vom 02.03.2007 – 19 U 181/06).

Danach sind ohne weiteres die Kosten für eine Haftungsreduzierung erstattungsfähig, und zwar unabhängig davon, ob die geschädigten Fahrzeuge entsprechend versichert waren. Denn der durch einen Unfall Geschädigte ist entgegen der Auffassung der Beklagten während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt (BGH, Urteil vom 12.02.2005 – VI ZR 74/04). Er hat regelmäßig ein Interesse daran, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung nicht selbst aufkommen zu müssen, zumal Mietwagen in der Regel neuer und damit höherwertig sind als das beschädigte Fahrzeug (vgl. LG Bonn, Beschluss vom 21.01.2010 – 8 S 274/09; OLG Köln, Urteil vom 18.03.2008 – 15 U 145/07; Urteil vom 23.02.2010 - 9 U 141/09),

Ebenso sind Nebenkosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagens bei Anwendung des Mietpreisspiegels grundsätzlich als erstattungsfähig anzusehen, wenn diese angefallen und in Rechnung gestellt worden sind (BGH, Urteil vom 2. 2. 2010 - VI ZR 7/09; OLG Köln, Urteil vom 23.02.2010 - 9 U 141/09). Dass eine Zustellung und Abholung der Mietfahrzeuge nicht erforderlich gewesen wäre, wird von der Beklagten nicht ernsthaft bestritten. In der einzigen

Stelle in den Schriftsätzen der Beklagten, die sich überhaupt zu derartigen Zusatzleistungen verhält (S. 5 der Klageerwiderung, Bl. 61 d.A.), wird lediglich pauschal die „Vereinbarung“ etwaiger Wahlleistungen „vorsorglich bestritten“ und die Auffassung vertreten, dass darzulegen sei, dass das jeweils verunfallte Fahrzeug ebenfalls über derartige Wahlleistungen verfügte. Dies passt ersichtlich nicht auf die Kosten der Zustellung und Abholung der Mietfahrzeuge.

Ersatzfähig sind auch die Kosten von Winterreifen. Deren Erstattungsfähigkeit ist unabhängig davon gegeben, ob das geschädigte Fahrzeug darüber verfügte. Den Autovermieter trifft die Pflicht, den Kunden ein verkehrssicheres Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, wozu in den Wintermonaten auch die entsprechende Bereifung gehört. Es ist insofern auch nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass die hierauf entfallenden Kosten als Preisbestandteil des Normaltarifs anzusehen sind. Vielmehr ist es Sache des Autovermieters und liegt in dessen kalkulatorischen Ermessen, ob er die durch Vorhaltung von Winterreifen begründeten Mehrkosten bei der Preisgestaltung als Bestandteil des Normaltarifs berücksichtigt oder als Zusatzkosten in Rechnung stellt (vgl. LG Bonn, Beschluss vom 21.01.2010 – 8 S 274/09; abw. OLG Köln, Urteil vom 23.02.2010 - 9 U 141/09).

Weiterhin ersatzfähig sind die geltend gemachten Kosten für eine Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten (OLG Köln, Urteil vom 23.02.2010 - 9 U 141/09). Solche durch besondere Umstände, deren Vorliegen von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen wird, sind zu erstatten.

Nicht ersatzfähig sind hier die angesetzten Kosten für Zusatzfahrer. Kosten für Zusatzfahrer sind zwar bei entsprechender Veranlassung zu tragen (OLG Köln, Urteil vom 23.02.2010 - 9 U 141/09). Erforderlich ist insofern jedoch wenigstens Vortrag dahin, dass auch das Unfallfahrzeug mehreren Fahrern zur Verfügung stand (LG Bonn, Urteil vom 26.06.2009 – 15 O 7/09) oder jedenfalls während der Anmietzeit zur Verfügung stehen sollte. Irgendein Vortrag dazu ist jedoch nicht erfolgt, was jedoch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beklagte die Erforderlichkeit der Kosten für Zweitfahrer bestritten hat, zu erwarten gewesen wäre.

Weiterhin nicht ersatzfähig sind die Kosten für ein Navigationsgerät, soweit diese in einzelnen Schadensfällen angesetzt werden. Ein derartiges Gerät, welches nicht zur vorgeschriebenen Grundausstattung von Mietfahrzeugen gehört, kann lediglich dann erforderlich sein, wenn auch das beschädigte Fahrzeug über ein entsprechendes Gerät verfügte und der jeweilige Geschädigte auch während der Anmietzeit ein Navigationsgerät benötigte. Dies setzt jedoch entsprechenden Vortrag voraus, der hier nicht erfolgt ist.

Insgesamt berechnet das erkennende Gericht den erforderlichen Aufwand anhand der obigen Ausführungen wie folgt, wobei für den Schadensfall 2 die klägerseits behauptete Ausfalldauer angesetzt wird. Soweit die Beklagte dies bestritten hat, war dieses Bestreiten letztlich unsubstantiiert. Die Erklärungslast einer Partei ist im Umfang von der Substantiierung des Vortrags der anderen Partei abhängig (vgl. Zöller/Greger, § 138 Rz. 8ff.). Solange die Klägerin mit der Klageschrift lediglich die Anmietdauer vorgetragen hat, genügt demnach zunächst auch das in der Klageerwiderng erfolgte Bestreiten. Nachdem jedoch die Klägerin mit Schriftsatz vom 29.04.2010 ausführlich zum Grund der eingetretenen Verzögerung vorgetragen hat und die Beklagte hierauf im Schriftsatz vom 12.05.2010 nichts Substantielles mehr erwidert hat, war von den Angaben der Klägerin auszugehen.

Im Schadensfall 1 (Bl. 8 d.A.) entspricht die klägerische Berechnung der richterlichen Schätzung, so dass insgesamt Kosten in Höhe von 1.127,46 EUR netto ersatzfähig sind, von denen die Beklagte 675,- EUR beglichen hat. Es verbleiben 452,46 EUR.

Im Schadensfall 2 (Bl. 9 d.A.) sind die Kosten für Zusatzfahrer abzuziehen (560,- EUR), so dass sich insgesamt Kosten in Höhe von 2.810,- EUR ergeben, die die Beklagte durch ihre Zahlung von 535,- EUR in Höhe von 2.275,- EUR noch nicht beglichen hat. Der darüber hinaus begehrte Betrag von weiteren 394,79 EUR ist nicht ersatzfähig.

Im Schadensfall 3 (Bl. 9 d.A.) sind die Kosten für Zusatzfahrer und Navigation abzuziehen (90,- EUR), so dass sich insgesamt Kosten in Höhe von 460,- EUR netto ergeben, die die Beklagte durch ihre Zahlung von 236,- EUR in Höhe von 224,- EUR noch nicht beglichen hat. Der darüber hinaus begehrte Betrag von weiteren 69,76 EUR ist nicht ersatzfähig.

Insgesamt steht damit ein Betrag in Höhe von 2.951,46 EUR noch zur Zahlung aus.

Die Zinsforderung der Klägerin ergibt sich aus § 291 BGB aufgrund der Klagezustellung am 01.03.2010. Ein zeitlich früherer Verzug, wie ihn die Klägerin mit § 286 Abs. 3 BGB mit Vortrag zur Übersendung der jeweiligen Rechnungen begründen möchte, kommt nicht in Betracht. Insofern macht die Klägerin gegenüber der Beklagten nämlich keine Entgeltforderung geltend, sondern aus abgetretenem Recht der Geschädigten eine Schadensersatzforderung. Auf Schadensersatzforderungen, insbesondere auch Zahlungsansprüche gegen Versicherungen, findet § 286 Abs. 3 BGB jedoch nach seinem einschränkenden Wortlaut keine Anwendung (Palandt/Grüneberg, § 286 Rz. 27).

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Streitwert: 3.416,01 EUR

Dr. Kurth

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht	<input type="checkbox"/>
Schwacke-Automietpreisspiegel	2008 <input checked="" type="checkbox"/>
Fraunhofer-Mietpreisspiegel	<input checked="" type="checkbox"/>
Pauschaler Aufschlag für UE	<input checked="" type="checkbox"/>
Haftungsreduzierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Winterreifen	<input checked="" type="checkbox"/>
Zustellung/Abholung	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Fahrer	↓ <input checked="" type="checkbox"/>
Eigensparnis-Abzug	<input type="checkbox"/>
Mietwagendauer	<input type="checkbox"/>
Direktvermittlung	<input type="checkbox"/>
<hr/>	
Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG	<input checked="" type="checkbox"/>
Mietausfall	<input type="checkbox"/>
24 ^h Dienst	<input checked="" type="checkbox"/>